

Flugordnung des MFC-Kösching.

1) Grundlage

Diese Flugordnung regelt den Flugbetrieb mit Modellen auf dem Gelände des Modell-Flug-Club-Kösching e.V. und ist Bestandteil des Erlaubnisbescheids des Luftamt Südbayern vom 26.03.2012.

2) Grundsatz:

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, das die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

3) Flugbetrieb

Der Flugbetrieb ist nur Mitgliedern Modell-Flug-Club-Kösching e.V. gestattet.

Gastflieger haben die Möglichkeit, eine Tagesmitgliedschaft zu erwerben.

Sie dürfen nur bei Anwesenheit eines aktiven Vereinsmitglieds am Flugbetrieb teilnehmen.

Sie müssen einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen und mit den Bestimmungen dieser Flugordnung vertraut sein. Dies ist auf der Tagesmitgliedschaft im Flugbuch mit Unterschrift zu bestätigen.

4) Flugbetriebszeiten:

Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

Der Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

an Werktagen: von 9:00 –12:00 und von 13:00 - 19:00 Uhr

an Sonn. u. Feiertagen von 9:00 11:30 und von 13:30 – 19:00 Uhr

Am Karfreitag, Allerheiligen und Heiligabend darf nicht geflogen werden.

5) Zonen auf dem Flugplatz:

Unser Modellflugplatz ist gemäß beiliegendem Lageplan in mehrere Zonen aufgeteilt:

In der Zone 1 bis 3 dürfen sich nur Piloten aufhalten, die ein Modellflugzeug betreiben und deren Helfer.

Unsere Besucher sind uns willkommen und halten sich im Interesse ihrer eigenen Sicherheit ausschließlich in der Besucherzone(6) auf.

Piloten und Besucher stellen ihre Fahrzeuge in der als Stellplatz für Fahrzeuge ausgewiesenen Zone(7) ab.

Eltern stellen bitte sicher, dass ihre Kinder sich ebenfalls nur in der Besucherzone (6) aufhalten.

Dieses gilt auch für mitgebrachte Haustiere.

6) Flugsektor

Als Flugsektor wird ausschließlich der in beigefügtem Luftbild dargestellte Bereich zugelassen.

Das Fliegen ist ausschließlich im ausgewiesenen Flugsektor durchzuführen.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden.

Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden.

7) Flugbuch:

Jeder Pilot, der sein Modell aufsteigen lassen will, hat sich in das ausgelegte Flugbuch mit allen erforderlichen Angaben und Unterschrift einzutragen.

Im Modellflugbuch sind die zeitliche Übernahme und Abgabe des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart der von ihnen betriebenen Modelle festzuhalten.

Alle besonderen Vorkommnisse (z.B. Abstürze, Verletzungen, Beschädigungen, Beschwerden usw.) sind im Flugbuch zu vermerken.

8) Flugleiter:

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter (Aufsichtsperson) einzusetzen.

Dieser übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus.

Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und die Einhaltung der Flugbetriebsordnung im Auftrag des Vereins sicher zu stellen.

Flugleiter ist diejenige Person, die sich freiwillig zur Übernahme der Flugleiterfunktion bereit erklärt und sich als verantwortlicher Flugleiter in das Flugleiterbuch einträgt

Der Flugleiter hat als Beauftragter des Vorstandes Hausrecht und fällt alle für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Entscheidungen.

Bei geringem Flugbetrieb kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden.

Bei gleichzeitiger Inbetriebnahme von drei Modellen muss ein Flugleiter gestellt werden.

Will der Flugleiter ebenfalls am Flugbetrieb teilnehmen, ist ein zweiter Flugleiter im Modellflugbuch einzutragen.

Der Flugleiter kann auch alleine fliegen wenn alle anderen Piloten den Flugbetrieb einstellen.

9) Fernsteuerung:

Es dürfen nur Fernsteuerungsanlagen verwendet werden, die den gültigen Vorschriften entsprechen.

Für den betriebssicheren Zustand und die notwendigen Zulassungen ist der Pilot verantwortlich.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen

10) Flugmodelle

Es dürfen nur Modelle betrieben werden, die in ihrer Konstruktion und Ausführung den zu erwartenden Belastungen des Flugbetriebes gerecht werden und ein Abfluggewicht (betankt) von 25 kg nicht überschreiten.

11) Lärmschutzbestimmungen

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel nicht überschritten wird.

Modelle mit Kolbenmotor bei Volllast LA= 80 (achtzig) dB (A)/25 m

Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk bei Volllast den Wert LA = 90dB (A)/25 m

Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist nach geltenden Messbedingungen vermessen.

Über die Messung ist ein Messprotokoll ("Lärmprotokoll") anzulegen.

Es dürfen nicht mehr als 2 Modelle mit Kolbenmotorantrieb oder 1 Modell mit Turbinenstrahltriebwerk gleichzeitig in der Luft sein.

12) Pilot:

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Befinden sich mehrere Flugmodelle gleichzeitig in der Luft, haben die jeweiligen Piloten eine Gruppe zu bilden, die sich durch Sprechen verständlich machen kann.

13) Sicherheit:

Unter Alkoholeinfluss (es gilt die 0,0 Promille-Grenze) oder nach Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit einschränken, ist die Teilnahme am Flugbetrieb verboten.

Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

Während des Flugbetriebs sind die Flugbetriebsflächen vom Zuschauerraum und den Parkplätzen durch einen Sicherheitszaun mit einer Höhe von mindestens 2,50 m abzugrenzen.

Zuschauer und Besucher haben sich nur hinter der Sicherheitsabgrenzung aufzuhalten und dürfen das Start- und Landefeld nicht betreten. Die Flugmodellsteuerer und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die Anweisungen des Flugleiters zu befolgen.

Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können.

Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen

14) Turbinenantrieb:

Der gleichzeitige Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb und anderen Modellen ist nicht gestattet.

Beim Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb, hat der Pilot einen geeigneten und einsatzfähigen Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) bereitzuhalten. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden.

Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten.

Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls befinden und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

Während der Inbetriebsetzung der Turbine herrscht im Umkreis Rauchverbot.

15)Flug:

Der Aufstieg des Flugmodells ist nur von der ausgewiesenen Start- und Landebahn zulässig, nachdem sich der Modellpilot auf dem Pilotenplatz befindet und sich überzeugt hat, dass der Aufstieg ohne Gefahr möglich ist. Das Anfliegen von Personen oder Tieren sowie ein für Dritte gefährliches Fliegen, insbesondere das Überfliegen des Vorbereitungsraums und der Parkplätze, sind strengstens verboten.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

16)Hochstart:

Der Hochstart von Segelflugmodellen und der Betrieb von Motorflugmodellen muss zeitlich zwischen den Piloten bzw. mit dem Flugleiter abgestimmt werden.

Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

17)Umweltschutz:

Verloren gegangene Teile oder Teile abgestürzter Modelle sind vom Modellflugplatz und den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sorgfältig zu entfernen.

Beim Betanken der Modelle ist sorgfältig darauf zu achten, dass kein Kraftstoff ins Erdreich gelangt.

18)Schadensfall:

Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

Im Schadensfall ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu informieren.

1. Vorstand: Andreas Stöcklein Tel: 0151/55665079

Schriftführer: Karl-Heinz Huber Tel: 08456/6238

19)Haftung

Das Betreten und die Benutzung des Modellfluggebietes erfolgen auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder. Der MFCK übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstehen. Für sämtliche bei der Durchführung des Flugbetriebes unter Benutzung des Gebietes entstehenden Schäden oder auftretenden Störungen ist der Erlaubnisinhaber haftbar.

Die Haftung erstreckt sich auch gegenüber Dritten, soweit diese durch den Flugbetrieb zu Schaden kommen.

20)Unfälle:

Das nächste Krankenhaus: Klinik Kösching Telefon (08456) 71-0

Retungsleitstelle BRK, Tel. 112

Polizei: 110

Feuer: 112

21)Schlussbemerkung:

Nachdem der Zugang zur freien Natur Allen offengehalten werden muss, ist es notwendig, den Flugbetrieb durch diese Flugordnung zu regeln. Dies ist Voraussetzung für ein reibungsloses Nebeneinander von Verein und Bevölkerung..

So möge uns der Modellflug noch viele schöne Stunden auf diesem Platz bringen.

Die Vorstandschaft.

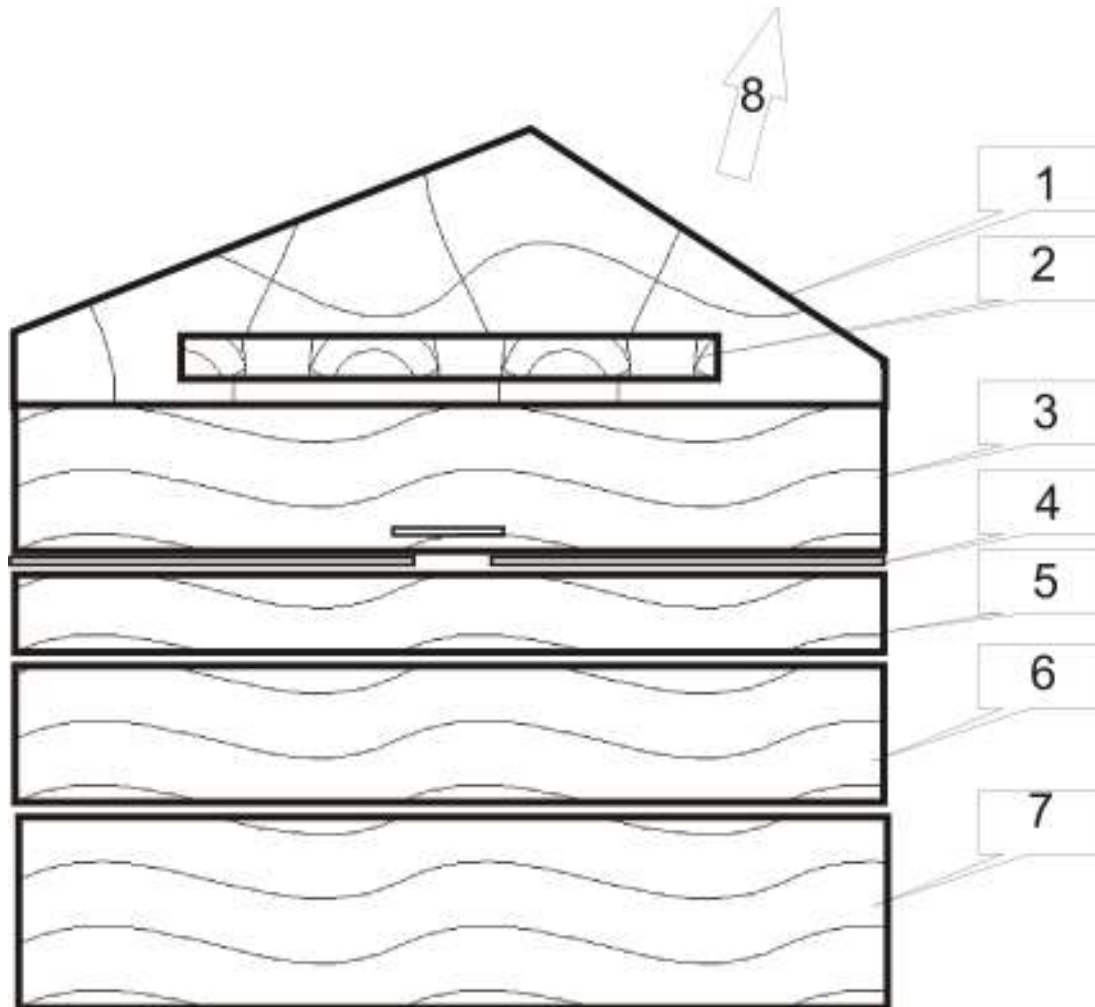
Flugsektor:

Der Flugsektor entspricht einen Halbkreis mit dem Radius von 300 m .
Die Kreissehne verläuft entlang der Startbahn.
Der Halbkreismitelpunkt befindet sich auf dem Geländebezugspunkt.



Als Flugsektor wird ausschließlich der im Luftbild dargestellte Bereich zugelassen.

Lageplan und Bereiche des Fluggeländes



Legende:

- 1 = Start- und Landebereich
- 2 = Start- und Landebahn
- 3 = Sicherheitszone
- 4 = Sicherheitszaun
- 5 = Vorbereitungszone
- 6 = Zuschauerbereich
- 7 = Stellplatz Fahrzeuge
- 8 = Richtungspfeil (Norden)